

## Gehälter

# Angemessene Grenzen setzen

Gemeinnützige Träger dürfen keine unverhältnismäßig hohen Löhne zahlen. Als Maßstab dienen vergleichbare Unternehmen.



**D**as Gemeinnützigkeitsrecht verbietet die Zahlung von unangemessen hohen Vergütungen als sogenannte Mittelverwendung. So sieht die Abgabenordnung als Ausprägung der Selbstlosigkeit vor, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft Personen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf. Im Gegensatz zu Unternehmen in der freien Wirtschaft stellt sich für gemeinnützige Einrichtungen daher die Frage, welche Vergütung für Führungskräfte wettbewerbsfähig, aber gerade noch angemessen ist. Die Finanzbehörden sind strikt: Die Vergütung von Geschäftsführern gemeinnütziger Körperschaften ist verstärkt Gegenstand von Betriebsprüfungen.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in einer im November des vergangenen Jahres veröffentlichten Entscheidung Aussagen dazu getroffen, welche Vergleichsmaßstäbe für die Vergütung von Geschäftsführern steuerbegünstigter Unternehmen heranzuziehen sind und wann eine Vergütung unangemessen hoch ist. In diesem Fall hatte das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung die Gemeinnützigkeit einer GmbH rückwirkend für sieben Jahre wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 55 der Abgabenordnung aberkannt. Die Gewinne der

Körperschaft wurden nachträglich körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig gestellt und die Umsätze nicht mehr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen, sondern dem Regelsteuersatz.

Was für diese drastische Entscheidung maßgeblich war: Das Bruttojahresgehalt des Geschäftsführers hatte sich innerhalb von vier Jahren von rund 130 000 Euro auf gut 345 000 Euro erhöht – und war damit um mehr als das 2,5-fache gestiegen. Der Geschäftsführer bezog zeitweise von einem Förderverein ein weiteres Gehalt. Der Geschäftsführer war an der GmbH nicht beteiligt.

## Vergütung muss marktüblich sein

Maßgeblich ist nach Auffassung des Finanzgerichts, ob bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Ausgabeverhalten der Körperschaft angemessen ist, um die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verfolgen. Die steuerbegünstigte Körperschaft verfüge dabei über einen gewissen Einschätzungsspielraum. Das Finanzgericht zog für die Frage der Angemessenheit der Vergütung die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung heran. Diese sollen in Kapitalgesellschaften Gewinnverschiebungen zugunsten von Gesellschaftern und diesen nahestehenden Personen durch erhöhte Vergütungen vermeiden. Eine Ausgabe gilt dann als verdeckte Gewinnausschüttung, wenn die gewährten Vermögensvorteile die üblicherweise angemessene Höhe überschreiten. Entscheidend ist daher, ob die Gesamtvergütung marktüblich ist und damit einem Fremdvergleich standhält.

Hierunter sind grundsätzlich sämtliche Vorteile zu verstehen, die ein Geschäftsführer für seine Tätigkeit von der Körperschaft empfangen hat. Zu berücksichtigen sind sowohl die Vergütung an sich, also Grundgehalt, Tantieme und ähnliches, als auch alle geldwerten Vorteile wie beispielsweise die Ge-

stellung eines PKW. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde auch das Gehalt vom Förderverein bei der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt.

Die Finanzverwaltung beurteilt die Angemessenheit von Geschäftsführergehältern anhand eines dreigliedrigen Schemas. In der ersten und zweiten Stufe prüft sie, ob die Vergütung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Als Grund kann etwa die Vergütung von Überstunden für Geschäftsführer oder die Höhe der Tantiemen im Verhältnis zum Jahresgewinn dienen. In der dritten Stufe beurteilt die Verwaltung die Angemessenheit der Vergütung, die sie in den ersten beiden Stufen als angemessen bewertet hat. Als Anhaltspunkte für eine unangemessen hohe Vergütung gilt das Verhältnis des Geschäftsführergehalts zum Gesamtgewinn sowie die Art und Höhe der Vergütung, die im selben Betrieb oder in gleichartigen Betrieben an Geschäftsführer gezahlt wird.

Ob für diesen Vergleich lediglich gleichartige steuerbegünstigte Einrichtungen heranzuziehen sind oder auch nicht gemeinnützige Unternehmen derselben Branche und Größe zu berücksichtigen sind, ist umstritten. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern konnte diese Frage offenlassen, da es die Jahresgesamtvergütung des Geschäftsführers in jeglicher Hinsicht als unangemessen einstufte. Seiner Ansicht nach waren die Jahresgesamtvergütungen selbst dann zu hoch, wenn sie mit denjenigen für vergleichbare Tätigkeiten von Wirtschaftsunternehmen im nichtgemeinnützigen Bereich verglichen würden.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zog für den Vergleich eine Dokumentation für die Jahresgesamtvergütungen von Geschäftsführern aus der Branche Dienstleister und Gesundheitswesen heran. Die Kurzfristigkeit der sprunghaften, erheblichen An-

stiege bei der Jahresgesamtvergütung wertete das Gericht als Indiz für eine gesellschaftliche Veranlassung und damit als verdeckte Gewinnausschüttung, zumal für die Gehaltssteigerungen keine plausiblen Gründe vorgebracht wurden.

Die Absegnung der Vergütungsentscheidung durch einen gesellschaftsvertraglich eingerichteten und auflösbaren Beirat steht einer Beurteilung als verdeckte Gewinnausschüttung nicht entgegen. ■

## Die Autorin



Simone Scheffer ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei BPG  
 ▶ s.scheffer@bpg-muenster.de